

Protokoll der WSSK Sitzung von Montag, 19. November 2018

Anwesenheit: Lea Nesselhauf und Deborah Benthin

Zeit: 11:00 bis 13:30 Uhr

Ort: Cafe Europa

TOP 1: Urabstimmung

- Überarbeitung des Entwurfs von Lea
- Frage: Dürfen wir den StuRa zu einer bestimmten Formulierung einer Frage „Auffordern“?
- Eigentlich nicht unsere Kompetenz
- Können wir aber die Rolle als „Rechtsberatung“ übernehmen?
- Mal Nico und Paula fragen
- Es ist aber zumindest zuvorkommend, wenn wir dem Stura Formulierungsvorschläge an die Hand geben, die wir für zulässig erachten
- Hat auch Klärungscharakter
- Wir ändern daher alle Formulierungen, die eine Aufforderung enthalten, ab in einen Vorschlag

Zur Frage 3

- Telos des § 17 V 2 der Urabstimmung?
- Wer wird geschützt? Antragsteller und Studierende
- Wenn Antragsteller selbst beantragt, dass der Zeitraum über den in § 17 V 2 vorgesehenen Rahmen hinaus verlängert werden soll, ist er nicht schützenswert
- Wenn wir bis Juni warten, gibt es evtl. kein Klärungsbedürfnis mehr
- Man darf dem Stura aber auch nicht seine Stimme nehmen; es ist wichtig zu wissen, wie die Studierenden zu einem solchen Vorschlag gestanden hätten
- Wenn der Stura Freiburg also sieben Senf zu dem ganzen Thema dazugeben will, obwohl seine Stimme eh nichts mehr ausmacht, soll er das dürfen
- man sollte es aber auf jeden Fall diskutieren

- Wir überarbeiten den Absatz zu Frage 3
- Wir diskutieren, ob der Aufwand, eine Urabstimmung durchzuführen nicht unverhältnismäßig wäre in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Frag bis dahin schon erledigt haben könnte

- Wir stellen fest, dass Antragstellung nicht einheitlich erfolgt ist
- Wir hatte 2 Mails und einen Antrag und in jedem standen verschiedene Infos und Fragestellungen
- Mit was arbeiten wir? mit dem Antrag

- wenn eine Frage unzulässig ist, ist dann der ganze Antrag nichtig?
- S. Römisch 3 im Gutachten
- Das hatten wir letztes mal schon diskutiert; der Stura war sich dieses Problems offensichtlich bewusst, s. Stura Protokoll: sie haben über alle Fragen einzeln abgestimmt
- Wir behandeln die drei Fragen daher als einen Antrag; wenn eine unzulässig ist, ist der ganze Antrag nichtig
- Begründet wird dies auch im Gutachten: siehe Römisch 4 Arabisch 1

- Ansonsten hätte uns der Stura 3 Anträge schicken müssen und wir hätten dann 3 Gutachten geschrieben.

TOP 2: Random

- Frage: wie lassen wir dem Asta unsere Entscheidungen eigentlich zukommen?
- Wir dürfen den Finanzierungsantrag für die Wahlschirme nicht vergessen!
- Wir dürfen auch unseren Termin am Mittwoch bei der EDV nicht vergessen!

TOP 3: Antrag AstA-GO

Zu Frage 2

- Es geht eigentlich darum, ob der AStA seine ihm vom StuRa übertragen Entscheidungskompetenz in Personalfragen nochmals übertragen kann, und zwar auf diese zu bildende Kommission
- Muss der AStA zwingend selber entscheiden, oder ist es ok dass die Bewerbungskommission entscheidet?
- Der AStA hätte dann nichts mehr mitzureden
- Wird die Kompetenz des Stura dann nicht weiter beeinträchtigt ?
- Eigentlich weiss der Stura worauf er sich einlässt, wenn er die Kompetenz an den AStA überträgt, solange der Stura weiss, dass eine Weiterübertragung
- Vorschlag Lea: nach Abstimmung in der Kommission muss eine Rückkopplung mit dem AStA stattfinden ; er muss die Abstimmung der Kommission bestätigen
- Als Argument für die Änderung wird vom Antragsteller angeführt, dass es sau kompliziert und arbeitsaufwändig ist, die Anonymität der Bewerberinnen zu wahren
- Debbie: ich bin gegen den Antrag;
 - Das Erfordernis der Anonymität wird nur noch mehr unterlaufen, weil sich die Bewerberinnen „unanonym“ bei dieser Kommission vorstellen und bewerben und diese dann in voller Kenntnis über die Person der Bewerberin abstimmt und ihre Entscheidung dann nur noch dem Asta vorstellt
 - weniger demokratische legitimation der Bewerberin
- Lea: andererseits sitzen in dieser Kommission Leute, die Ahnung von dem Ganzen haben
- § 9 I der AstA GO: gehört die Kommission dazu?
- Nochmal: Problem der Anonymität: wenn das Erfordernis der Anonymität sowieso nirgendwo statuiert ist, sich der Stura /Asta das nur irgendwann für seine Personalfragen „ausgedacht“ hat, dann liegt es auch in ihrem Ermessen, ob sie ab jetzt nicht mehr anonym die Bewerberinnen wählen wollen
- Dann könne wir auch unsere Entscheidung als WSSK nicht mit dem Kriterium der Anonymität begründen, es steht nämlich nirgendwo
- § 18 der Wahl- und Orgasatzung: die Geschäftsordnung des Asta braucht die Zustimmung des Studierendenrats
 - auch Änderungen der Asta - GO müssen umfasst sein, weil ansonsten könnte der Asta sich irgendwann mal ne GO geben und die dann immer weiter abändern und dadurch eine ganz neue GO schaffen ohne dass der Stura es bestätigen muss und dann hätte die Norm keinen Sinn mehr
 - wenn der Asta seine GO ändern will, muss eh der Stura das absegnen. wie können also sagen, sie dürfen diese Kommission bilden, aber der Stura muss entscheiden ob er das ok findet dass seine Kompetenz „weiterübertragen“ wird

- vorläufiger Aufbau im Gutachten
- 1. Anonymitätserfordernis
- Die WSSK sieht das Interesse des Antragsstellers an einer effizienten und wenig aufwendigen Beschlussfassung. Sie gibt jedoch zu Bedenken, dass dadurch die Rechte der Bewerbenden, anonym vorgestellt und gewählt zu werden, wodurch eine Entscheidung anhand objektiver Kriterien gestärkt wird, eingeschränkt werden.
- Anonymitätserfordernis ist jedoch nirgends statuiert, sodass es auch im Ermessen des Asta liegt, von diesem Erfordernis abzuweichen.
-
- 2. Möglichkeit zur Weiterübertragung gem. § 9 I der Asta-GO
- Personengruppe (+)
- Fällt diese Entscheidung (die Kompetenz weiter zu übertragen an eine Kommission) auch darunter, obwohl es sich um eine vom Stura übertragene Kompetenz handelt? Ja
- Aus § 18 IV der Orgaordnung ergibt sich, dass der StuRa die Änderung der AStA GO absegnen muss
- der StuRa kann also sowieso selbst entscheiden, ob er einer Weiterübertragung seiner Kompetenz zustimmen will. (Der Studierendenrat kann zur selben Sache sogar noch eigene Beschlüsse fassen, s. § 11 III der StuRa GO; Letztentscheidungskompetenz nach § 11 III)
- Die WSSK kann dazu also eigentlich gar nicht so viel sagen weil es eine "politische" Entscheidung ist ob der StuRa seine Kompetenz weitergeben will

3. Problem der schwächeren Legitimation

Die Bewerberin ist schwächer legitimiert, wenn sie nur von einer Kommission gewählt wird und nicht vom gesamten AStA

Das ist aber eigentlich auch nur ein politisches Problem
wir sollten das aber trotzdem mal ansprechen

Zur Frage 1:

- den Begriff "Einvernehmlich" müssen wir mehr diskutieren
- M1: einvernehmlich iSv wir diskutieren das, reden über die Bewerberin und einigen uns
- M2: einvernehmlich iSv einstimmig, s. Entwurf

